Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

22.09.2021

Drucksache 18/17774

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jan Schiffers AfD** vom 12.08.2021

Aufwendungen für Asylsuchende in den Jahren 2015-2021

Gemäß den Erläuterungen des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) erhalten leistungsberechtigte Asylbewerber Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die sich zusammensetzen aus:

- dem notwendigen Bedarf zur Sicherung des physischen Existenzminimums sowie
- dem persönlichen Bedarf zur Sicherstellung des sog. soziokulturellen Existenzminimums.

Bei der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung werden die Leistungen weitestmöglich durch Sachleistungen gedeckt. Nur in sogenannten Einzelfällen aufgrund unvertretbaren Verwaltungsaufwands werden die Leistungen auch in Form von Gutscheinen bei Bekleidung und zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimus auch in Geldbeträgen ausgezahlt.

Ich frage die Staatsregierung:

1.	Wie hoch sind die Gesamtkosten zur Deckung	2
a)	des notwendigen Bedarfs zur Sicherung des physischen Existenzminimums (bitte aufschlüsseln auf die einzelnen Monate der Jahre 2015 bis aktuell)?	
b)	des persönlichen Bedarfs zur Sicherstellung des sog. soziokulturellen Existenzminimums (bitte aufschlüsseln auf die einzelnen Monate der Jahre	
	2015 bis aktuell)?	2
2.	Wie hoch sind die Kosten für die folgenden Bereiche des physischen Existenzminimus im Einzelnen (bitte aufschlüsseln auf die einzelnen Monate der Jahre 2015 bis aktuell)?	2
a)	Ernährung, Unterkunft, Heizung	
b)	Kleidung, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter	
c)	Gesundheitspflege	2
3. a)	Wie hoch sind die Kosten für die folgenden Bereiche des soziokulturellen Existenzminimus im Einzelnen (bitte aufschlüsseln auf die einzelnen Monate der Jahre 2015 bis aktuell)? Öffentlicher Nahverkehr	
b)	Telefon und Internet	
c)	Unterhaltung und Kultur	2
4.	Wie viele der unter den Punkten 1 a und 1 b genannten Kosten wurden den Asylbewerbern	2
a)	in Form von Gutscheinen zur Verfügung gestellt (bitte aufschlüsseln auf die einzelnen Monate der Jahre 2015 bis aktuell)?	2
b)	in Form von Bargeld an die Asylbewerber ausgezahlt (bitte aufschlüsseln auf die einzelnen Monate der Jahre 2015 bis aktuell)?	2
5.	Welche Einrichtungen sind davon betroffen, aufgrund des unvertretbaren Verwaltungsaufwands die Leistungen des soziokulturellen Existenzminimums	

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

	die einzelnen Monate der Jahre 2015 bis aktuell)?	3
6.	Welche Maßnahmen und Unterstützungen wurden den unter Punkt 3 genannten Aufnahmeeinrichtungen angeboten, um die Leistungen als Sachleistungen erbringen zu können?	3
7.	Welche Einrichtungen gibt es, die auch zukünftig aufgrund des unzumutbaren Verwaltungsaufwands Leistungen in bar auszahlen werden?	4

Antwort

des Staatsministeriums für Innern, für Sport und Integration vom 07.09.2021

- 1. Wie hoch sind die Gesamtkosten zur Deckung
 - a) des notwendigen Bedarfs zur Sicherung des physischen Existenzminimums (bitte aufschlüsseln auf die einzelnen Monate der Jahre 2015 bis aktuell)?
 - b) des persönlichen Bedarfs zur Sicherstellung des sog. soziokulturellen Existenzminimums (bitte aufschlüsseln auf die einzelnen Monate der Jahre 2015 bis aktuell)?
- 2. Wie hoch sind die Kosten für die folgenden Bereiche des physischen Existenzminimus im Einzelnen (bitte aufschlüsseln auf die einzelnen Monate der Jahre 2015 bis aktuell)?
 - a) Ernährung, Unterkunft, Heizung
 - b) Kleidung, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter
 - c) Gesundheitspflege
- 3. Wie hoch sind die Kosten für die folgenden Bereiche des soziokulturellen Existenzminimus im Einzelnen (bitte aufschlüsseln auf die einzelnen Monate der Jahre 2015 bis aktuell)?
 - a) Öffentlicher Nahverkehr
 - b) Telefon und Internet
 - c) Unterhaltung und Kultur
- 4. Wie viele der unter den Punkten 1 a und 1 b genannten Kosten wurden den Asylbewerbern
 - a) in Form von Gutscheinen zur Verfügung gestellt (bitte aufschlüsseln auf die einzelnen Monate der Jahre 2015 bis aktuell)?
 - b) in Form von Bargeld an die Asylbewerber ausgezahlt (bitte aufschlüsseln auf die einzelnen Monate der Jahre 2015 bis aktuell)?

Bereits mit der Interpellation der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Ferdinand Mang und Fraktion (AfD) vom 1. August 2019 betreffend "Die fiskalischen Lasten der ungesteuerten Zuwanderung in Bayern", welche durch die Staatsregierung am 14. Juli 2020 umfassend beantwortet (Drs. 18/9356) wurde, wurden detaillierte Aufschlüsselungen zu den Kosten der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) abgefragt. Die Fragestellungen der Interpellation umfassten einen Großteil (Zeitraum: 2014 bis 2019) des hier gegenständlichen Abfragezeitraums (2015 bis Mitte 2021). Die Interpellation umfasst die gesamte Asylunterbringung, also auch die ANKER-Unterbringung, auf die diese Schriftliche Anfrage beschränkt ist. Die Beantwortung der Interpellation erforderte

einen erheblichen (mehrmonatigen) zeitlichen sowie ressortübergreifenden organisatorischen Aufwand.

Die Erhebung und Aufbereitung der im Rahmen der Fragen 1 bis 4 abgefragten Gesamtsummen mit den gewünschten Ausdifferenzierungen wäre nur mit einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand sowohl auf ministerieller Ebene als auch im nachgeordneten Bereich möglich. Die gewünschte Aufschlüsselung kann im Rahmen einer Schriftlichen Anfrage auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags nicht erfolgen.

Beispielhaft können für die in den Fragen thematisierten Bedarfsgruppen die einzelnen monatlichen Bedarfssätze für eine alleinreisende volljährige Person, die sich noch nicht 18 Monate im Bundesgebiet aufhält und in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht ist (Regelbedarfsstufe 2), ab dem 1. Januar 2021 nachfolgend dargestellt werden:

Notwendiger Bedarf (physisches Existenzminimum, Frage 2):

a) Ernährung

Abteilung 1: Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke

139,41 Euro

b) Kleidung, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter

Abteilung 3: Bekleidung und Schuhe

33,34 Euro

Erläuterung: Die Verbrauchsausgaben für die in der Frage ebenfalls angesprochene Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände) bleiben generell unberücksichtigt. Denn Hausrat wird nach § 3 Abs. 3 S. 3 AsylbLG zusätzlich geleistet, ohne von der pauschalierten Leistung des Bedarfssatzes im Anwendungsbereich des AsylbLG erfasst zu sein. Zum Hausrat gehören auch Waschmittel und Geschirrspülmittel.

c) Gesundheitspflege

Abteilung 6: Gesundheitspflege

9,25 Euro

Notwendiger persönlicher Bedarf (soziokulturelles Existenzminimum, Frage 3):

a) Öffentlicher Nahverkehr

Abteilung 7: Verkehr

36,03 Euro

Erläuterung: Ein separater Bedarfssatz nur für den öffentlichen Nahverkehr existiert nicht.

b) Telefon und Internet

Abteilung 8: Post und Telekommunikation

35,92 Euro

Erläuterung: Ein separater Bedarfssatz nur für Telefon und Internet

existiert nicht.

c) Unterhaltung und Kultur

Abteilung 9: Freizeit, Unterhaltung und Kultur

31,78 Euro

5. Welche Einrichtungen sind davon betroffen, aufgrund des unvertretbaren Verwaltungsaufwands die Leistungen des soziokulturellen Existenzminimums in bar an die Asylbewerber auszahlen zu müssen (bitte aufschlüsseln auf die einzelnen Monate der Jahre 2015 bis aktuell)?

Die Leistungen des soziokulturellen Existenzminimums wurden in sämtlichen bayerischen ANKERn aufgrund der rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen stets zumindest teilweise als Barleistungen gewährt.

6. Welche Maßnahmen und Unterstützungen wurden den unter Punkt 3 genannten Aufnahmeeinrichtungen angeboten, um die Leistungen als Sachleistungen erbringen zu können?

Die Regierungen und die Landkreise sowie kreisfreien Städte als örtliche Träger sind grundsätzlich für den Vollzug des AsylbLG selbst verantwortlich. Das StMI unterstützt durch Hinweise zur rechtlichen Lage und zum konkreten Vorgehen vor Ort.

7. Welche Einrichtungen gibt es, die auch zukünftig aufgrund des unzumutbaren Verwaltungsaufwands Leistungen in bar auszahlen werden?

In den bayerischen ANKERn gilt das Sachleistungsprinzip. Sind Sachleistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, können Leistungen unter anderem als Geldleistungen gewährt werden. Die Gewährung einer Geldleistung unter der oben genannten Voraussetzung wird durch den Bundesgesetzgeber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorgegeben. Diese Verpflichtung gilt selbstverständlich für sämtliche bayerische ANKER.